

Welche Vorgabe für die Reaktionszeit zwischen Alarmierung und Arbeitsaufnahme darf bei der Rufbereitschaft vorgegeben werden? (1/2)

- Nach der Logik des deutschen Prozessrechts sind Gerichtsentscheidungen in ihrer (tragenden) Begründung und Rechtskraftwirkung an den Antrag des Klägers gebunden. Vereinfacht heißt dies: Ein Gericht entscheidet nur zu dem, was Gegenstand des Rechtsstreits war. Dementsprechend lässt sich nur mutmaßen, wie gerichtlich entschieden werden würde, wenn der Streitgegenstand von bereits gesprochenen Urteilen abweicht.
- Dies trifft auch auf in vielen Betrieben bedeutsame Frage zu, welche Zeitvorgabe der Arbeitgeber für die Zeitspanne zwischen Alarmierung und Aufnahme der Tätigkeit in der Rufbereitschaft machen darf. Hierzu gibt es bislang folgende höchstrichterliche Rechtsprechung:
 - Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 21.01.2002 (6 AZR 214/00) entschieden, dass keine Verpflichtung besteht, bei Rufbereitschaft die Arbeit innerhalb von 20 Minuten nach Abruf aufzunehmen. Im vorliegenden Fall war der Arbeitsplatz von der Wohnung des Mitarbeiters in ca. 25 bis 30 Minuten erreichbar. Das BAG vertrat die Ansicht, dass Wegezeiten in dieser Größenordnung nicht unüblich und deshalb vom Arbeitgeber auch bei Rufbereitschaft generell hinzunehmen sind.
 - In seinem Urteil vom 22.01.2004 (6 AZR 543/02) entschied das BAG, dass eine vom Arbeitgeber festgelegte einzuhaltende Zeitvorgabe für das Eintreffen am Einsatzort von 45 Minuten nicht dazu führt, dass Arbeitsbereitschaft vorliegt. Auch wenn sich der Kläger wegen dieser Zeitvorgabe während der Rufbereitschaft nicht in seiner Wohnung aufhalten konnte, musste er sich nicht in einer Entfernung vom Arbeitsort aufhalten, die dem Zweck der Rufbereitschaft zuwiderliefe.



Welche Vorgabe für die Reaktionszeit zwischen Alarmierung und Arbeitsaufnahme darf bei der Rufbereitschaft vorgegeben werden? (2/2)

- In dem durch das BAG-Urteil vom 16.10.2013 (10 AZR 9/13) entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber eine Reaktionszeit von 45 Minuten von der Information des Arbeitnehmers bis zur Aufnahme der Tätigkeit festgelegt. Diese Reaktionszeit war laut BAG „großzügig bemessen“ (Rn 36).
- Nach diesen Urteilen dürfte somit bei Rufbereitschaft eine Reaktionszeitvorgabe zwischen 30 und 45 Minuten im Einklang mit den Vorstellungen des BAG sein. Wie es im konkreten Fall entscheiden würde, bleibt, wie erwähnt, offen.

